

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Im Zusammenhang mit Gesprächen über den Verkauf und, im Falle einer Beauftragung, über die Erbringung von IT-Leistungen o.a. ("ZWECK") werden die VERTRAGSPARTNER einander Informationen zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grunde vereinbaren die VERTRAGSPARTNER Folgendes:

1 DEFINITIONEN

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem oben genannten ZWECK austauschen. VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

"VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN" sind Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

2 GEHEIMHALTUNG; BESCHRÄNKTE VERWENDUNG

Jeder VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- (i) ausschließlich für den in der Präambel genannten ZWECK zu verwenden;
- (ii) Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeitern seiner VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN oder für den VERTRAGSPARTNER und/oder seine VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN tätigen Beratern zugänglich zu machen, die diese zu dem vorgesehenen ZWECK benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. Bevor ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN einer VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder einem Berater überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dieser VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder diesem Berater besteht, die diese dazu verpflichtet, VERTRAULICHE INFORMATIONEN in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln, und

- (iii) geheimzuhalten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

Die VERTRAGSPARTNER sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum desjenigen bleiben, der die Informationen überlassen hat.

Die Parteien verpflichten sich und ihre Beschäftigten auf das Datengeheimnis. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn eine der Bedingungen des Art.6 Nr.1 DS-GVO erfüllt ist. Die Grundsätze in Art.5 Nr.1 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht nach Beendigung einer vertraglichen oder vorvertraglichen Tätigkeit fort. Sie erstreckt sich ausdrücklich auch auf personenbezogene Daten, für die die Parteien oder deren VERBUNDENER UNTERNEHMEN einzeln oder gemeinsam verantwortlich sind.

Für die Erbringung seiner IT Services verwendet ALLGEIER sowohl eigene Rechenzentrumslösungen als auch gegebenenfalls solche Dritter (z.B. Microsoft EU Cloud Azure, Unify etc.). Die Behandlung personenbezogener sowie sonstiger Daten unterliegt hierbei den einschlägigen nationalen, europäischen und etwaig anderweitig anwendbaren ausländischen Bestimmungen in Bezug auf die entsprechend verwendete Lösung. Im Falle von Auftragsverarbeitungsstätigkeiten wird auf die entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung hingewiesen.

3 AUSNAHMEN

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die

- (i) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- (ii) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangende VERTRAGSPARTNER, dessen VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN und/oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
- (iii) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des empfangenden VERTRAGSPARTNERS - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
- (iv) vom empfangenden VERTRAGSPARTNER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN entwickelt worden sind; oder
- (v) von dem überlassenden VERTRAGSPARTNER schriftlich freigegeben worden sind.

Der empfangende VERTRAGSPARTNER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN des überlassenden VERTRAGSPARTNERS offenbaren, soweit der empfangende VERTRAGSPARTNER hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der empfangende VERTRAGSPARTNER den überlassenden VERTRAGSPARTNER darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich informiert und dass der empfangende VERTRAGSPARTNER das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN müssen als "vertraulich" gekennzeichnet sein.

4 AUSSCHLUSS VON RECHTEN

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der empfangende VERTRAGSPARTNER ist nicht dazu berechtigt, mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden und etwaige erteilte Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte müssen auf Verlangen kostenlos auf den überlassenden VERTRAGSPARTNER übertragen werden. Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN begründet für den empfangenden VERTRAGSPARTNER keine Vorbenutzungsrechte.

5 UNENTGELTLICHKEIT, GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erfolgt unentgeltlich. Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

6 LAUFZEIT, WEITERE VERTRÄGE

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft. Sie endet ein (1) Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien. Vor dem Ende dieser Vertragslaufzeit kann jeder VERTRAGSPARTNER diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen VERTRAGSPARTNER mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben jedoch für jeden der VERTRAGSPARTNER auch nach Vertragsende unbefristet bestehen. Die VERTRAGSPARTNER sind nicht zum Abschluss weiterer Verträge hinsichtlich des in der Präambel genannten Zwecks verpflichtet.

7 RÜCKGABE

Der überlassende VERTRAGSPARTNER kann binnen neunzig (90) Tagen nach dem Vertragsende schriftlich verlangen, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien in seinem Besitz nach Wahl des empfangenden VERTRAGSPARTNERS zurückgegeben oder vernichtet werden. Der empfangende VERTRAGSPARTNER wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Aufforderung dem überlassenden VERTRAGSPARTNER entweder die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sowie sämtliche Kopien zurückgeben oder deren erfolgte Vernichtung schriftlich bestätigen.

Vorstehend aufgeführter Absatz gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern VERTRAULICHE INFORMATIONEN und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht oder nach internen Compliance Richtlinien des empfangenden VERTRAGSPARTNERS und seiner VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN von dem empfangenden VERTRAGSPARTNER, seinen VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN oder dessen Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, soweit diese nicht zurückgeben oder vernichtet werden.

8 HAFTUNG FÜR VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN UND FÜR BERATER

Für den Fall, dass ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN seinen VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN, deren Mitarbeitern, seinen Beratern oder einem Nachfolger im Geschäft oder Erwerber des Geschäfts weitergegeben oder offengelegt hat, haftet dieser VERTRAGSPARTNER gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER für Handlungen oder Unterlassungen von (i) seinen VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN, deren Mitarbeitern - selbst wenn eine VERBUNDENE GESELLSCHAFT den Status einer VERBUNDENEN GESELLSCHAFT verliert – oder (ii) seinen Beratern oder (iii) anderen Dritten, die rechtmäßig die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten haben, falls solche Handlungen oder Unterlassungen zu einer unberechtigten Weitergabe oder Offenlegung dieser VERTRAULICHEN INFORMATIONEN führen so, als handelte es sich um eigene Handlungen oder Unterlassungen des VERTRAGSPARTNERS.

9 ANWENDBARES RECHT

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem materiellen Recht unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

10 ÜBERTRAGBARKEIT

Keiner der VERTRAGSPARTNER kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS auf Dritte übertragen.

Unter Fortgeltung dieser Vereinbarung zwischen den VERTRAGSPARTNERN kann jedoch jeder VERTRAGSPARTNER ohne Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die er gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung erhalten hat und die das erworbene Geschäft oder den wesentlichen Teil des erworbenen Geschäfts betreffen, an einen Nachfolger im Geschäft oder Erwerber übertragen, sei es im Wege eines Anteilerwerbs, des Erwerbs einzelner Vermögensgegenstände oder auf andere Weise, vorausgesetzt der Nachfolger oder Erwerber ist durch eine zuvor abgeschlossene schriftliche Vereinbarung dazu verpflichtet, VERTRAULICHE INFORMATIONEN in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln.

11 SCHRIFTFORM

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.